

Ebenso bejahte der IGH seine Zuständigkeit unter dem genannten Freundschaftsvertrag. Er wurde trotz der von den USA verhängten Gegenmaßnahmen noch als verbindlich angesehen. Dem widersprach der Richter Morosow in seinem Abweichenden Votum. Er vertrat die Ansicht, daß sich die Vereinigten Staaten durch die Verhängung von Wirtschaftssanktionen einschließlich der Beschlagnahme des iranischen Vermögens in den USA sowie durch den Versuch, die amerikanischen Botschafts- und Konsulatsangehörigen gewaltsam zu befreien, in Widerspruch zu diesem Vertrag gesetzt hätten und sich daher nicht mehr auf diesen berufen könnten.

III. In der Sache selbst entschied der IGH, daß die Erstürmung und Besetzung der Botschaft sowie die Gefangennahme des amerikanischen Personals der iranischen Regierung nicht unzweifelhaft zugerechnet werden könne. Auf jeden Fall habe sie aber ihre Schutzpflichten aus Art. 22 der Konvention über die diplomatischen Beziehungen verletzt, als sie nicht zum Schutze der Botschaftsgebäude und des Personals eingeschritten sei. Eine weitere Rechtsverletzung erkannte der IGH in der Duldung des derzeitigen Zustandes. Der Gerichtshof sprach in diesem Zusammenhang der iranischen Regierung das Recht ab, ihr Vorgehen mit dem Spionagevorwurf zu rechtfertigen: Selbst wenn eine Spionagetätigkeit des amerikanischen Botschaftspersonals nachgewiesen werden könne, erlaube dies nicht die Besetzung des Botschaftsgebäudes und die Gefangennahme des Personals. Die einzige Maßnahme dagegen sei die Ausweisung der betreffenden Personen bzw. der Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Insgesamt brandmarkte der IGH das Verhalten der iranischen Regierung mit außerordentlich scharfen Formulierungen: »Die Häufigkeit, mit der gegenwärtig die Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der diplomatischen und konsularischen Beziehungen durch Individuen oder Personengruppen entwertet werden, ist bereits beklagenswert. Aber dieser Fall ist ohnegleichen und von besonderer Schwere, weil es hier nicht nur Privatpersonen oder Personengruppen sind, die die Unverletzlichkeit einer ausländischen Botschaft mißachtet und entwertet haben, sondern die Regierung des Gaststaates selbst. ... Solche Ereignisse können das über Jahrhunderte von der Menschheit sorgfältig errichtete Rechtsgefüge nur schwächen, dessen Erhaltung für die Sicherheit und das Wohlergehen der komplexen heutigen internationalen Gemeinschaft höchst wichtig ist, für welche es wesentlicher denn je ist, daß die Regeln für die Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern stets und peinlich genau geachtet werden.«

In einem letzten Abschnitt beschäftigte sich der IGH auch mit dem Versuch der USA vom 24. April, das amerikanische Personal gewaltsam zu befreien. Er führt dazu aus, daß eine derartige Aktion geeignet gewesen sei, das Verfahren vor dem Gerichtshof zu beeinträchtigen und verwies insoweit auf Ausführungen in seiner einstweiligen Anordnung vom 15. Dezember 1979, daß sich die Streitparteien jeglicher Maßnahmen zu enthalten hätten, die geeignet

seien, die Spannungen zu verschärfen. Dieser Grundsatz wird erstmalig in dieser Form in einer Entscheidung des IGH aufgestellt.

IV. In seinem Sondervotum wendet sich der Richter Lachs, der die Entscheidung des IGH im übrigen mitgetragen hat, gegen die Verurteilung des Iran zu Schadensersatz dem Grunde nach. Er hielt diesen Anspruch, nachdem die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Iran festgestellt worden war, für überflüssig. Er verwies insoweit auf die Entscheidung des IGH im Korfu-Kanal-Fall (1949). Im übrigen benutzt Lachs sein Sondervotum dazu, die Staaten zu einer Mitarbeit in den internationalen Streitschlichtungsinstrumenten aufzurufen. Unter diesem Gesichtspunkt rügt er, daß der Iran nicht vor dem Gerichtshof aufgetreten ist.

V. In seinem Abweichenden Votum wendet sich der Richter Morosow dagegen, daß der Gerichtshof auch den Freundschaftsvertrag zwischen dem Iran und den USA zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Im übrigen wünschte er eine schärfere Verurteilung des amerikanischen militärischen Befreiungsversuchs. Er ist der Ansicht, dieser sei nicht gemäß Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung zu rechtfertigen, da kein bewaffneter Angriff auf die Vereinigten Staaten stattgefunden habe.

VI. Richter Tarazi schließlich wendet sich in seinem Abweichenden Votum dagegen, daß der Gerichtshof die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Iran für die begangenen Rechtsverletzungen statuiert. Er ist der Ansicht, hier hätten die revolutionären Umwälzungen im Iran wie auch das Verhalten der Vereinigten Staaten mit berücksichtigt werden müssen. Er hält auch die Vereinigten Staaten für die entstandene Lage für verantwortlich. Wo

IGH: WHO beantragt Rechtsgutachten (38)

Die Weltgesundheitsversammlung, das höchste Organ der Weltgesundheitsorganisation (WHO), hat im Mai den Internationalen Gerichtshof um die Erstattung eines Rechtsgutachtens ersucht. Dabei soll festgestellt werden, ob Art. 37 des Abkommens vom 21. März 1951 zwischen der WHO und Ägypten über die Errichtung des WHO-Büros für die Region Östliches Mittelmeer in Alexandria anwendbar ist, wenn eine der Vertragsparteien die Verlegung des Büros in ein anderes Land wünscht. Sollte die Kündigungsklausel des Art. 37 vom IGH für anwendbar gehalten werden, so wird der Gerichtshof ersucht, zu der Frage Stellung zu nehmen, welches die Pflichten Ägyptens und der WHO in bezug auf das Regionalbüro in der zweijährigen Kündigungsfrist sind. — Die Streitigkeit ist vor dem Hintergrund der innerarabischen Spannungen im Gefolge des Abkommens von Camp David zu sehen.

Gutachten dieser Art können nur von bestimmten internationalen Organisationen und einigen Organen eingeholt werden. Ein entsprechendes Recht besitzen die UN-Generalversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Interimsausschuß der Generalversammlung und der Ausschuß für Anträge auf

Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts. Organisationen, die über ein entsprechendes Recht verfügen, sind die UN-Sonderorganisationen sowie die IAEA. Das Verfahren des Gerichtshofs beruht, obwohl es unterschiedliche Züge aufweist, die sich aus der besonderen Natur und dem Ziel der gutachterlichen Tätigkeit ergeben, auf den Bestimmungen des Statuts über das streitige Verfahren, soweit diese für anwendbar gehalten werden. Im Gegensatz zu den Urteilen des IGH haben die Gutachten keinerlei bindende Wirkung. Den Organisationen und Institutionen steht es frei, dem Gutachten Wirkung zu verleihen oder nicht. Es gibt allerdings einige besondere Fälle, in denen festgelegt ist, daß ein Gutachten verbindliche Kraft haben soll. Wo

UNCITRAL: Abkommen über Warenkaufverträge (39)

Das von einer Staatenkonferenz (Wien, 10. März — 10. April 1980) gebilligte *Übereinkommen über internationale Kaufverträge* (UN-Doc. A/CONF.97/18 v. 10.4.1980) dient dazu, den Handel zwischen Vertragspartnern in verschiedenen Ländern mit unterschiedlicher Rechtsordnung zu erleichtern. Es vereinheitlicht und ersetzt zwei 1964 im Haag abgeschlossene internationale Kaufrechtsübereinkommen, die allerdings nur eine sehr geringe Verbreitung gefunden hatten.

Das neue, 101 Artikel umfassende Abkommen, das auf einem Entwurf der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) beruht, enthält vier Teile. Der erste Teil umschreibt den Anwendungsbereich der Konvention, der zweite regelt den Abschluß von Verträgen, der dritte umfaßt Bestimmungen über den Verkauf von Waren, während der vierte Abschnitt Schlußbestimmungen vorbehalten ist.

Das Abkommen gilt für Verträge, wenn Käufer und Verkäufer ihren Geschäftssitz in Staaten haben, die dem Abkommen beigetreten sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Käufer und Verkäufer aus Staaten kommen, deren Recht bezüglich des Verkaufs von Waren ähnlich ausgestaltet ist und diese Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Das Übereinkommen regelt des weiteren Inhalt und Verbindlichkeit eines Angebots sowie Inhalt und Verbindlichkeit einer Vertragsannahme. Es werden durch dieses Abkommen die primären Verpflichtungen von Käufer und Verkäufer fixiert. Schließlich bestimmt es die Rechte des Käufers bei Schlecht- oder Nichterfüllung seitens des Verkäufers.

Das Abkommen liegt bis zum 30. September 1981 zur Unterzeichnung auf und tritt ein Jahr nach Ratifikation durch zehn Staaten in Kraft.

An der Kodifikationskonferenz in Wien nahmen 62 Staaten teil. Bei der Schlußabstimmung wurde das Übereinkommen von 42 Staaten ohne Gegenstimme gebilligt. Wo

Beitrag 32: Dr. Manfred Balz, Bonn (Bz); 29: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 33: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 28, 35: Peter H. Rabe, Bonn (PHR); 36: Klaus Schröder, Bonn (KS); 31: Albrecht Stockmayer, Frankfurt (Sto); 34: Dr. Robert Wiedersheim, Düsseldorf (Whm); 37, 38, 39: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 30: Prof. Dr. Detlev Zöllner, Bonn (DZl).